

GRUNDLAGENTEXTE

Beschlussammlung Finanzen



entdecke was geht
www.ljrbw.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Mitgliedsbeiträge	4
2.	Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände	5
3.	Finanzielle Beteiligung der Landjugendverbände zur Unterstützung der Arbeit des Landesjugendrings	7
4.	Verteilerschlüssel für „Zentrale Mittel“	8
5.	Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen innerhalb des Landesjugendrings	10
6.	Reisekostenregelungen	14

Diese Beschlussammlung fasst die finanziellen Regelungen zwischen dem Landesjugendring und seinen Mitgliedsorganisationen zusammen.

Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und Vorstandsumlage. Die Berechnungen der pro Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und der Vorstandsumlage ergeben sich aus den entsprechenden VV-Beschlüssen.

Die vom Land geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen werden gemäß den VV-Beschlüssen vom 25.04.1998 und 07.11.1998 unter den Mitgliedern verteilt.

Mitglieder, die ein Vorstandsmitglied stellen, bekommen ihren Aufwand aus der Vorstandsumlage gemäß VV-Beschlüssen vom 25.04.2009/ 28.11.2015 erstattet.

Assoziierte Mitglieder nehmen nicht an der Verteilung der Zentralen Mittel und der Bildungsreferent*innen-Stellen teil.

1. Mitgliedsbeiträge

Beschlüsse der Vollversammlungen im Oktober 1982 und Frühjahr 1983 mit Ergänzungen am 5. April 2014, Vereinbarung vom 13. Januar 2009 LJR/Landjugend

Die Mitgliedsbeiträge werden analog dem prozentualen Anteil der einzelnen Verbände an den Zentralen Mitteln festgelegt.

Die Landjugendverbände haben bei den Beteiligungsberechnungen des Landesjugendrings einen Sonderstatus, da ihre Landesjugendplanförderung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kommt. Deshalb sind die Landjugendverbände bei der Verteilung der Zentralen Mittel nicht beteiligt.

Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge und die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wurden am 13.01.2009 extra Vereinbarungen durch den Vorstand und die drei Landjugendverbände getroffen und dabei festgelegt, dass die Landjugendverbände einen Festbetrag in Höhe von 2.832 Euro als Mitgliedsbeitrag sowie 2.415 Euro für die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit bezahlen.

Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ohne Beteiligung an Umlageverfahren

Der Beschluss der Vollversammlung vom Oktober 1982 und Frühjahr 1983 über die Festlegung der „Mitgliedsbeiträge“ wird wie folgt ergänzt:

- Mitglieder im Landesjugendring mit dem Status einer Vollmitgliedschaft, deren Mitgliedsbeitrag nicht durch die Beteiligung an Umlageverfahren festgestellt wird, bezahlen einen Basismitgliedsbeitrag von 200.- Euro jährlich.
- Die Höhe des festgestellten Basismitgliedsbeitrags für Vollmitglieder ohne Beteiligung an Umlageverfahren kann als Richtwert für die Höhe des auszuhandelnden Betrags mit Mitgliedern, die eine assoziierte Mitgliedschaft anstreben, dienen.

2. Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 28. November 2015

Die Umlage zur Finanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wird an den Entwicklungen aus den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab 2009 angepasst. Ab 2016 gilt die Berechnung der nachfolgenden Tabelle.

Berechnungen der Ausgleichszahlungen für die Vorstandsarbeit im LJR 2016

Verband	Socket-betrag	Zahl BiRef inkl. ZPJ	Anteile je BiRef	Summe 2016
Adventjugend	915 €	1	494 €	1.409 €
Akkordeonjugend	915 €	1	494 €	1.409 €
Arbeiter-Samariter-Jugend	915 €	0	0 €	915 €
BDKJ	915 €	5	2.471 €	3.386 €
Bund der Landjugend BiRef-Anteil extra	915 €	0	1.950 €	2.865 €
Bund Dt. PfadfinderInnen	915 €	1,5	741 €	1.656 €
BUNDjugend	915 €	1	494 €	1.409 €
Dt. Wanderjugend	915 €	1	494 €	1.409 €
DGB-Jugend	915 €	2,5	1.236 €	2.151 €
DJO - Dt. Jugend in Europa	915 €	1	494 €	1.409 €
DLRG - Jugend	915 €	1,5	741 €	1.656 €
Evang. Jugend	915 €	6,5	3.213 €	4.128 €
Jugend des dt. Alpenvereins	915 €	1	494 €	1.409 €
Jugendfeuerwehr	915 €	1	494 €	1.409 €
Jugendrotkreuz	915 €	2	988 €	1.903 €
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	915 €	2,5	1.236 €	2.151 €
Jugendwerk Ev. Freikirchen	915 €	2	988 €	1.903 €
Naturfreundejugend	915 €	1,5	741 €	1.656 €
Naturschutzjugend	915 €	1,5	741 €	1.656 €
Ring Dt. PfadfinderInnenverbände	915 €	1	494 €	1.409 €
Ring dt. Pfadfinderverbände	915 €	3	1.483 €	2.398 €
Ring junger Bünde	915 €	0	0 €	915 €
SJD - die Falken	915 €	1,5	741 €	1.656 €
Solidaritätsjugend	915 €	0	0 €	915 €
Trachtenjugend	915 €	0	0 €	915 €
Summe	22.875 €	39	40.500 €	63.375 €

Erl.: DIDF, BDAJ und die Jugendpresse sind bisher an der Berechnung der Umlage nicht beteiligt.

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 25. April 2009

Die Aufteilung der Umlage (50.000 Euro) zur Finanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wird auf der Basis des von der AG am 27.01.2009 entwickelten und vom Vorstand am 09.02.2009 zugestimmten Vorschlags beschlossen.

Ausführungen:

Dem Vorschlag liegt der Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.2008 zugrunde, dass für einen Landesjugendring-Vorstand, der aus drei Personen im Geschäftsführenden Vorstand (GV) sowie aus fünf Fachvorständen besteht, ein Finanzierungsvolumen für die Aufwandsentschädigungen von ca. 58.000 Euro notwendig ist. Zwei der fünf Fachvorstände werden künftig zwingend die Vertreter*innen des Landesjugendrings im Rundfunkrat des Südwestrundfunks (SWR) sein. Die vom SWR für diese Rundfunkratstätigkeit gewährte Aufwandsentschädigung deckt auch den Aufwand für die Vorstandstätigkeit im Landesjugendring mit ab und wird pro Rundfunkrat/Fachvorstand mit ca. 4.000 Euro/Jahr gewertet. Die verbleibende und zu finanzierende Aufwandsentschädigungssumme von 50.000 Euro wird mit einem ersten Teilbetrag über einen festen Sockelbetrag von je 915 Euro von jedem Vollmitglied erbracht. Die restliche Bedarfssumme wird durch gleiche Anteile je geförderter Bildungsreferent*innen-Stelle bzw. von 50% dieses Anteils für halbe Stellen von jenen Verbänden aufgebracht, die die Bildungsreferent*innen-Förderung erhalten.

Ausnahme:

Die Landjugend wird nicht zu dieser Bildungsreferent*innen-Regelung herangezogen. Grund: Für sämtliche Verteilungsschlüssel im Landesjugendring (ZM, BiRefs, Mitgliedsbeiträge) werden zu den Anteilsberechnungen Umsätze an Fördermittel oder Teilnehmertage von geförderten Bildungsmaßnahmen aus dem Landesjugendplan zugrunde gelegt, weil diese für alle Organisationen zu gleichen Konditionen gewährt werden. Ebenso sind die Kriterien zur Förderung von Bildungsreferent*innen-Stellen einheitlich. Für die Landjugendverbände gelten jedoch völlig andere Förderbedingungen für deren Bildungsmaßnahmen und die Personalstellen. Aus diesem Grund dürfen fairerweise diese Bemessungsgrundlagen nicht auf die Landjugendverbände angewandt werden. Der von der Landjugend in der letzten VV vorgebrachte Antrag auf Sonderstellung hat somit seine Berechtigung. Zwischen dem Vorstand des Landesjugendrings und den drei regionalen Landjugendgruppierungen wurde eine Gesamtbeteiligung der Landjugend am Finanzierungskonzept der LJR-Vorstandsarbeit in Höhe von 2.440 Euro ausgehandelt. Davon werden ebenfalls 915 Euro als Sockel und die Restsumme von 1.525

Euro anstelle des Bildungsreferent*innen-Anteil berechnet.
Verringert sich die jährliche Gesamt-Aufwandsentschädigungssumme durch (teilweise) Nichtbesetzung von Vorstandsposten, wird dies über die Reduzierung der Bildungsreferent*innen-Anteile reguliert. Der Sockelbetrag bleibt gleich.

3. Finanzielle Beteiligung der Landjugendverbände zur Unterstützung der Arbeit des Landesjugendrings

Stand 2009

Mitgliedsbeitrag und Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit
Im Zusammenhang mit der Umlagefinanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit hatten die Landjugendverbände ihren Sonderstatus reklamiert, den die VV auch akzeptiert hat. Hintergrund dafür ist, dass alle Beteiligungsberechnungen des Landesjugendrings auf real umgesetzten Landesjugendplanfördermitteln bzw. der geförderten Zahl von Bildungsreferent*innen beruhen. Zugrunde gelegt sind dabei jedoch die Bedingungen bei der Förderung der außerschulischen Jugendbildung durch das Kultus- und Sozialministerium. Diese Bedingungen treffen jedoch auf die Landjugendverbände nicht zu. Deren Landesjugendplanförderung beruht auf ganz anderen Modalitäten, mit anderen Fördersätzen und völlig anderen Bedingungen für die Bildungsreferent*innenförderung.

In einer Verhandlungsrunde mit den drei Geschäftsführern der LaJu-Verbände am 13.01.2009 in S-Plieningen (Hotel Garbe) wurde diese Situation eingehend erörtert und die Vertreter vom Landesjugendring aufgefordert, die Summe zu benennen, die sie bereit sind als Beitrag der LaJu-Verbände in die Gemeinschaft zu zahlen. Am 16.01.09 teilte Stefan Vogel, BBL, für die LaJu-Verbände mit, dass sie bereit wären, jeweils 1.800 Euro als maximale Gesamtsumme für Mitgliedsbeitrag und Ausgleichsumlage VS zu bezahlen. Dies sind zusammen 5.400 Euro.

Diese Summe überstieg sogar die Erwartungen des GV. Es wurde deshalb entschieden, den LaJu-Verbänden für diesen solidarischen Akt zu danken und gleichzeitig mitzuteilen, dass diese Maximalsumme zunächst durch den LJR noch nicht voll ausgeschöpft werden würde.

Bisher werden als Mitgliedsbeitrag 2.832 Euro erhoben. Vereinbarung wurde, für die Ausgleichsumlage VS 2.440 Euro als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Somit bleibt noch etwas Luft für eine eventuell noch notwendig werdende Anhebung des Mitgliedsbeitrags, sofern die institutionelle Förderung durch das Land für den LJR in 2009 nicht oder nicht im erhofften Umfang erhöht wird.

Bei den 2.440 Euro für die Vorstandsfinanzierung wurde, um Verfahrensangleichung mit den anderen Mitgliedsverbänden herzustellen, ebenfalls der Sockel von 915 Euro angesetzt und der Differenzbetrag von 1.525 Euro als Festbetrag anstelle der Bildungsreferent*innen-Variablen der anderen Verbände einzusetzen. Müssen Anteilsberechnungen nicht für ein ganzes Jahr erfolgen, sind auch von diesem Festbetrag Monatsanteile zu ermitteln.

4. Verteilerschlüssel für „Zentrale Mittel“

[Mitglieder beantragen ihre zentralen Mittel bei den zuständigen Regierungspräsidien aufgrund dem von der LJR-VV gemäß VV-Beschluss vom 12.11.2005 jährlich beschlossenen „Verteilungsvorschlag der Landesjugendplan-Mittel im Kap. 0918 Ti. 684 02, Erl. 2“.]

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 12. November 2005

Die künftige Verteilung enthält drei prozentuale Komponenten der insgesamt im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

- 1. Grundzuweisung 39 %**
- 2. Bonus für Verbandsorganisation 6 %**
- 3. Aktivitäten 55 %**

Erläuterungen:

Zu 1.: 39 % der im Landeshaushalt für die Mitgliedsorganisationen im Landesjugendring ausgewiesenen Mittel werden durch die Anzahl der beteiligten Mitgliedsverbände (ohne Landjugend) geteilt. Jede Organisation erhält einen gleichen Anteil.

Zu 2.: Mit der Grundzuweisung ist ein grundlegender Aufwand für die Verbandsorganisation abgedeckt. Für größere Verbände wird der Mehraufwand für die Verbandsorganisation durch ein Bonussystem geregelt. 6 % von den im Landeshaushalt ausgewiesenen Zentralen Mittel werden für diese Bonusregelung aufgewendet.

Als Bonus werden gewährt bei:

mehr als 10.000 Mitgliedern bis 50.000 Mitgliedern	2 Bonuspunkte
mehr als 50.000 Mitgliedern bis 150.000 Mitgliedern	4 Bonuspunkte
über 150.000 Mitgliedern	6 Bonuspunkte

Der 6 %-Anteil wird durch die Gesamtzahl aller Bonuspunkte geteilt. Jeder Verband erhält die daraus entstehende Teilsumme multipliziert mit seinen Bonuspunkten.

Zu 3.: 55 % der im Landeshaushalt ausgewiesenen Zentralen Mittel für die Mitgliedsorganisationen werden nach den nachgewiesenen Aktivitäten der Verbände verteilt. Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings erhebt alle vier Jahre (begin-

nend ab 2006) von den Bewilligungsbehörden die abgerechneten Aktivitätszahlen aller aus dem Landesjugendplan geförderten Maßnahmen der Verbände (ausgenommen Internationales) für die beiden zurückliegenden Jahre (beginnend 2004 und 2005). Aus beiden Zahlen wird je Verband ein Mittelwert gebildet. Die Summe aller Mittelwerte ergibt die Gesamtsumme Aktivitäten. Für jeden Verband wird sein prozentualer Anteil aus dieser Gesamtsumme Aktivitäten ermittelt. Jeder Verband erhält diesen Prozentanteil aus der 55 %-Anteilssumme von den gesamten Zentralen Mittel zugesprochen.

Die nach diesem Modell errechneten Zahlen werden erstmals für die Verteilung 2007 zu Grunde gelegt. Für die Verteilung 2006 wird das neue Verteilungsmodell – allerdings mit den vorhandenen Zahlen aus 2004 verwendet (siehe Übergangsregelung).

Übergangsregelung:

Für die Verteilung der Zentralen Mittel unter den Mitgliedsverbänden des Landesjugendrings im Jahr 2006 werden aus Kontinuitätsgründen die für die Verteilung 2004 erhobenen Zahlen (Mitglieder und Aktivitäten) weiter verwendet. Aus diesen Zahlen werden die jeweiligen Verbandsanteile nach dem neuen Modell berechnet. Die so ermittelten Verbandsanteile werden den Verbandsanteilen 2004 und 2005 (gleiche Summe) gegenübergestellt. Zur Abfederung der Veränderungen werden die rechnerisch ermittelten Differenzen in 2006 nur zu 50 % umgesetzt. (Beispiel: Ein rechnerischer Zuwachs von 800 Euro wird in 2006 nur mit 400 Euro umgesetzt; ein rechnerischer Abschlag ebenso.)

In 2007 werden aus dem neuen Landeshaushaltsansatz und den erhobenen Aktivitätszahlen aus 2004 und 2005 nach dem neuen Berechnungsschlüssel die Verbandsanteile ermittelt.

5. Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen innerhalb des Landesjugendrings

Beschluss der Vollversammlungen des Landesjugendrings am 9. Mai 2015

1. EINFÜHRUNG

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen dient der Stärkung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit.

Der Landesjugendplan weist auf Grundlage des Jugendbildungsgesetzes für den jeweiligen Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg die Zahl der geförderten Bildungsreferent*innenstellen aus. Diese Zahl wurde seit Einführung des Förderprogramms nicht am Bedarf bemessen, sondern stellt ein Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse dar.

Die Stellen, die dabei auf den LJR und seine Mitgliedsorganisationen entfallen, werden nach folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

2. GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Antragstellende Organisationen für eine Landesförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollmitglied des Landesjugendrings Baden-Württemberg sein;
- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit sein;

Im Übrigen gelten die in den Richtlinien zum Landesjugendplan (Ziff. 21) festgelegten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung für die jeweiligen Bildungsreferent*innenstellen.

Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbstständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen/Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innenverhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent*innen überwiegend für die Schulung und Beratung eingesetzt werden.

3. VERTEILUNG DER STELLEN FÜR BILDUNGSREFERENT*INNEN

- 3.1 Organisationen, die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent*innenstelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden beiden Jahren jeweils mindestens 1000 Teilnehmer*innentage (TNT) bei Jugendgruppenleiter*innenlehrgängen und Seminaren über den Landesjugendplan, Kap. 0465, Tit. 68472, abgerechnet haben.
- 3.2 Der Mindestanstieg erfolgt demnach mit 1,0 Stellen.
- 3.3 Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent*innenstellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten Teilnehmer*innentage des Vorjahres. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Herbst-Vollversammlung des LJR nach folgender Staffelung:

Staffelung TNT	Stellen	TNT-Spanne
1.000 - 2.500	1,0	1.500
2.501 - 4.500	1,5	2.000
4.501 - 8.000	2,0	3.500
8.001 - 13.000	2,5	5.000
13.001 - 19.500	3,0	6.500
19.501 - 26.000	3,5	6.500
26.001 - 32.500	4,0	6.500
32.501 - 39.000	4,5	6.500
39.001 - 45.500	5,0	6.500
45.501 - 52.000	5,5	6.500
52.501 - 58.500	6,0	6.500
58.501 - 65.000	6,5	6.500
65.001 - 71.500	7,0	6.500

usw.

- 3.4 Der Landesjugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände leistet wertvolle verbandsübergreifende Arbeit zur fachlichen Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Arbeit lässt sich nicht über Teilnehmer*innen-Tage darstellen. Dafür wird mindestens eine Bildungsreferent*innenstelle an den LJR vergeben.

4. ENTSTEHUNG VON STELLENANSPRÜCHEN

Stellenansprüche werden in einer priorisierten Anspruchsliste an Hand folgender Regelungen dokumentiert.

- 4.1 Stellenansprüche entstehen immer durch die beschlussfassende Herbst-VV einmal pro Jahr. Eine Antragsstellung durch die betroffenen LJR-Mitgliedsorganisationen ist dafür nicht erforderlich.
- 4.2 Die Förderung einer ersten Bildungsreferent*innenstelle bei einer LJR-Mitgliedsorganisation hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellen bei einer anderen LJR-Mitgliedsorganisation.
- 4.3 Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
- 4.4 Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.
- 4.5 Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.
- 4.6 Verzichtet eine LJR-Mitgliedsorganisation darauf, eine Stelle zu besetzen, bleibt der Rang auf der Anspruchsliste bestehen und die LJR-Mitgliedsorganisation wird bei der Vollversammlung vor der nächsten möglichen Stellenverteilung wieder gefragt.
- 4.7 Hat eine LJR-Mitgliedsorganisation mehr als 6,0 Stellen zugewiesen bekommen, können die über dieser Grenze liegenden Stellen frühestens nach drei Jahren wieder umverteilt werden, falls bei LJR-Mitgliedsorganisationen, die weniger als 2,0 Stellen haben, weitere Stellenansprüche entstehen. Diese Dreijahresfrist beginnt bei jeder Herbst-VV neu zu laufen. Die Umverteilung erfolgt in der Reihenfolge des Auslaufens der Dreijahresfrist. Bei gleichzeitig auslaufenden Stellen werden Stellen nach Möglichkeit von verschiedenen LJR-Mitgliedsorganisationen umverteilt.

5. WEGFALL VON STELLENANSPRÜCHEN

- 5.1 Fällt eine LJR-Mitgliedsorganisation unter die für den Anspruch auf ihre geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht wieder über die Grenze zu kommen, verliert sie den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahrs weg.¹
- 5.2 Kommt die LJR-Mitgliedsorganisation anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt sie sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

6. INKRAFTTRETEN/AKTUALISIERUNG

Diese Regelungen treten mit Beschlussfassung am 9.5.2015 in Kraft und heben die Regelungen von 1998 auf. Die Stellenverteilung wird von der LJR-VV 2/2015 zum ersten Mal auf Basis der neuen Regelungen und den TNT von 2014 berechnet. Stellenanpassungen finden einmal jährlich durch die LJR-VV statt.

7. ÜBERGANGSREGELUNG

Im Zuge des Zukunftsplans Jugend werden nach erfolgreichem Abschluss des Projekts „Begleitung von Vereinen junger Migrant*innen bei der Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII bzw. nach § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg“ halbe Stellen bei den Mitgliedsorganisationen DIDF-Jugend und BDAJ durch das Land gefördert. Um Benachteiligungen für diese beiden Mitglieder zu vermeiden, wird von der Regelung in Ziffer 3.1. mindestens für den Zeitraum von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Projekts abgewichen.

In den in 3.2 festgesetzten projektbezogenen Fällen kann ausnahmsweise vom Mindestanstieg abgewichen werden. Es ist jedoch vom Landesjugendring immer darauf zu dringen, dass die finanzielle Förderung von pädagogischem Personal durch Projekte zeitnah zur Integration in das Förderprogramm von Bildungsreferent*innenstellen als Instrument zur Regelförderung führen.

¹ Beispiel: Eine Mitgliedsorganisation weist für das Abrechnungsjahr 2013 weniger TNT als nach der Staffelnung für die Förderung ihrer Bildungsreferent*innenstelle nach. Dies weiß die Mitgliedsorganisation anhand ihres Verwendungsnachweises Anfang 2014 und hat 2014 und 2015 Zeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um wieder über die Grenze zu kommen. Die Vollversammlungen im Herbst 2014 und im Herbst 2015 stellen jeweils die Unterschreitung fest. Die Herbst-Vollversammlung 2016 beschließt auf Grundlage der Zahlen von 2013, 2014 und 2015 ggf. den Wegfall der Stelle zum 1.1.2017.

6. Reisekostenregelungen

Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes am 11. Juni 2002 mit Ergänzungen und Änderungen am 2. April 2007, 1. Januar 2009, 12. April 2010 und 23. Oktober 2013

- Angelehnt an das Landesreisekostengesetz für Baden-Württemberg (LRKG) -

1. FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Für mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegte Strecken werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse bzw. der Touristen- oder Economyklasse erstattet.

Aus triftigem Grund kann auf Nachweis auch die Erstattung von Fahrtkosten beim Benutzen von anderen als in Satz 1 genannten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Taxi) erfolgen.

2. WEGSTRECKEN UND MITNAHMEENTSCHÄDIGUNG

Für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt und zwar je km 25 Cent.

Für mitgenommene Personen, die ebenfalls einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hätten, wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Cent je Person und km gewährt; ebenso für den Transport von schwerem Material (ab 40 kg).

Für mit einem eigenen Fahrrad zurückgelegte Strecken beträgt die Wegstreckenentschädigung 2 Cent je km.

3. Tagegeld

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjugendrings mit unentgeltlicher Verpflegung werden grundsätzlich keine Tagegelder gewährt. Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei sonstigen Dienstreisen bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz und ist steuerfrei.

Es beträgt derzeit:

- bei 24 Stunden Abwesenheit pauschal 24.- Euro
- bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden pauschal 12.- Euro
- bei weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden pauschal 6.- Euro

Diese Sätze vermindern sich für unentgeltlich erhaltene Verpflegung

- um 20% für das Frühstück
- um 50% für das Mittagessen
- um 30% für das Abendessen

mindestens jedoch für jede Mahlzeit um den Betrag von 2,51 Euro (amtlicher Sachbezugswert).

Unentgeltlich erhalten ist eine Verpflegung nur dann, wenn die Kosten dafür in irgendeiner Weise von der Dienststelle getragen werden (z.B. über eine Teilnahmegebühr o.ä.).

4. ÜBERNACHTUNGSGELD

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass den Dienstreisenden von den Organisationen unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt oder Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet werden.

Im Übrigen ist gemäß § 10 LRKG zu verfahren.

5. DIENSTGÄNGE

Dienstgänge sind dienstliche Verrichtungen außerhalb der Dienststelle jedoch am Dienstort. Bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des Tagesgeldes bei Dienstreisen erstattet. Als häusliche Ersparnis sind die o. g. Sätze für unentgeltliche Verpflegung anzurechnen.

6. REISEKOSTEN FÜR EXTERNE REFERENT*INNEN

Die Regelungen für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sind grundsätzlich auch auf die für Fachveranstaltungen o. ä. eingesetzten externen Referent*innen anzuwenden.

7. BAHNCARD

Im Interesse der Einsparung von Reisekosten sind von den Dienstreisenden grundsätzlich Möglichkeiten der Fahrpreismäßigung zu nutzen (z.B. Spar- oder Supersparpreis, Mitfahrerpreis oder BahnCard).

Eine vorhandene BahnCard, auch wenn sie persönlich erworben wurde, ist stets einzusetzen.

Anspruch auf Erstattung besteht nur für den tatsächlich entstandenen Fahrpreis. Wenn auf Grund häufig durchzuführenden Dienstreisen von einem wirtschaftlichen Einsatz der BahnCard auszugehen ist, können die Anschaffungskosten reisekostenrechtlich erstattet werden.

Bei ehrenamtlich für die Organisationen tätig werdenden Personen ist zu berücksichtigen, dass für den Erwerb der BahnCard der Landeszuschuss in Höhe von 26.- Euro in Anspruch genommen werden kann und die Anschaffungskosten entsprechend zu reduzieren sind. Bestätigungen über die ehrenamtliche Tätigkeit sind von den Dienststellen auszustellen.

8. ERSTATTUNGEN VON DRITTEN

Erstattungen von Dritten für die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehenden Kosten sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und einzurechnen.

9. DIENSTFAHRTVERSICHERUNG (KASKO)

Der Landesjugendring hat für alle Mitarbeiter*innen und gewählten Gremienmitglieder eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Schadensfälle müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden.

(Die Dienstreisenden sind von allen Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisenden oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, in soweit frei gestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Vollkasko-Versicherung befriedigt werden.)

10. Verzicht auf Vorlage von Belegen zur Fahrtkostenerstattung

Da die Teilnehmer*innen an Sitzungen des Landesjugendrings in aller Regel Rückfahrkarten benutzen, müssten sie die Fahrkarten nach Rückkehr an den Wohnort an den Landesjugendring als Beleg schicken. Der Vorstand hält diesen Aufwand für unverhältnismäßig und auch ungerechtfertigt gegenüber den Benutzer*innen privater Fahrzeuge, die keinen Nachweis über die tatsächlich gefahrenen Kilometer vorlegen müssen/können. Die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen des Landesjugendrings erfolgt in aller Regel ehrenamtlich und unterstützt die Arbeit des Landesjugendrings unentgeltlich. Die formalen Anforderungen/Belastungen an diesen Personenkreis sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Auf die Vorlage von Belegen zum Nachweis entstandener Reisekosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjugendrings wird grundsätzlich verzichtet.

Hat die Geschäftsstelle des Landesjugendrings bei der Erstattung der Reisekosten berechnete Zweifel an der Höhe einzelner Kostenangaben, kann im Einzelfall ein Nachweis verlangt werden.

Impressum

Herausgeber:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Siemensstr.11, 70469 Stuttgart

Telefon: 0711/ 16447-0, Fax: 0711/ 16447-77

E-Mail: info@lrbw.de

www.lrbw.de

Layout: Eva Reinhardt

Druck: Innenteil intern

Verantwortlich: Kerstin Sommer

Stuttgart, November 2015



landes
jugend
ring bw